

Patentrechtliche Ursprünge der Neuzeit und ihre Implikationen auf das nukleare Non-Proliferations-Recht

Ein kurzer Abriss von
Mag. Arthur H. Lambauer

I) Das britische Recht

Mit dem Artikel IV des *Act concerning Monopolies and Dispensations with Penal Laws, and the Forfeitures thereof*, vom 16. Februar 1624¹, kehrte das englische Parlament vor, was folgt:

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That if any Person or Persons at any Time after the End of forty Days next after the End of this present Session of Parliament, shall be hindered, grieved, disturbed or disquieted, or his or their Goods or Chattels any Way seized, attached, distrained, taken, carried away or detained, by Occasion or Pretext of any Monopoly, or of any such Commission, Grant, Licence, Power, Liberty, Faculty, Letters Patents, Proclamation, Inhibition, Restraint, Warrant of Assistance, or other Matter or Thing tending as aforesaid, and will sue to be relieved in or for any of the Premises ; That then and in every such Case, the same Person and Persons shall and may have his and their Remedy for the fame at the Common Law, by any Action or Actions to be grounded upon this Statute [...].

Damit brachte das englische Parlament den Gedanken zum Ausdruck, dass patentrechtliche Monopole nicht dazu genutzt werden dürfen, andere in deren Rechten zu verletzen. Rücksichtlich der waffentechnischen Ausbeutung von *dual use* Erfindungen bedeutet dies ein Verbot der aggressiven, martialischen Nutzung derselben, wobei hiergegen sogar jedermann, der unmittelbar betroffen ist, ein Klagerrecht eingeräumt wurde.

*

II) Das französische Recht

a) 1791

Die erste Vereinheitlichung des patentrechtlichen Schutzes geistigen Eigentums in Frankreich erfolgte mit dem *Loi relative aux découvertes utiles, et aux moyens d'assurer la propriété aux Auteurs*, vom 7. Januar 1791². In dessen Präambel führt der Gesetzgeber der ersten Französischen Republik aus, wie folgt:

L'Assemblée nationale, considérant que toute idée nouvelle, dont la manifestation ou le développement peut devenir utile à la société, appartient primitivement à celui qui l'a conçue, et que ce serait attaquer les droits de l'homme dans leur essence, que de ne pas regarder une découverte industrielle comme la propriété de son auteur; considérant en même temps combien le défaut d'une déclaration positive et authentique de cette vérité, peut avoir contribué jusqu'à présent à décourager l'industrie française, en occasionnant l'émigration de plusieurs artistes distingués, et en faisant passer à l'étranger un grand nombre d'invention nouvelles, dont cet empire aurait dû tirer les premiers avantages; considérant enfin que tous les principes de justice, d'ordre public et d'intérêt national, lui commandent impérieusement de fixer désormais l'opinion des citoyens français sur ce genre de propriété, par une loi qui la consacre et qui la protège, décrète ce qui suit.

Die (von mir fett hervorgehobene) Betonung, wonach dem Erfinder das Eigentum an einer neuen Idee *a priori* zustehe, ist bahnbrechend. Denn sie impliziert, dass dem Erfinder (im Rahmen der ihn nach allgemein eigentumsrechtlichen Bestimmungen treffenden Pflichten)

¹ BASKET, *The Statutes at Large*, III, [91](#).

² *Bulletin des lois de la République française* (BLRF), II, S [323](#).

auch zusteht, darüber zu bestimmen, wie seine Erfindung eingesetzt werde, bzw. vor allem, wie sie nicht eingesetzt werden soll; letzteres vor allem, soweit sie militärisch nutzbar ist. Dass diese Klarstellung in der zitierten Präambel und (in dieser expliziten Form) nicht im operativen Gesetzestext aufscheint, beleuchtet zusätzlich, dass es sich dabei um einen naturrechtlichen Ansatz handelt, der nicht legislativ positiviert zu werden braucht, um zu gelten.

Dass ein patentrechtlicher Schutz, wie hier oben, in der Präambel, desgleichen ausgeführt wird, einer der Erfindung innewohnenden Nützlichkeit bedarf, erhebt die Frage, wer in diesem Zusammenhang mit der bemühten Gesellschaft (*société*) gemeint ist. Indem weiter unten im Zitat nicht mehr die Rede von der Gesellschaft, sondern vom Reich (*empire*) ist, das als erstes Vorteil aus einer Erfindung ziehen könne, scheint indiziert zu sein, dass damit semantisch je unterschiedliches gemeint ist, was den staatsrechtlich-systematischen, aber auch den geografischen Aspekt anlangt: Wie auch immer der französische Begriff der *société* zu verstehen sei, folgt spätestens seit der Pariser Verbandsübereinkunft³, mit der eine Union geschlossen wurde, dass damit die Gesellschaften aller Staaten, mithin alle Völker gemeint sind. Daraus wird klar, dass Waffen nur von sehr bedingter Nützlichkeit im obigen Sinne sein können: nämlich jenem, dass sie gegen Feinde der Gesellschaft eingesetzt werden, und nur gegen diese!

Um diesen Gedanken einen logisch-stringenten Sinn nicht zu rauben, muss klar sein, dass diese Nützlichkeit bzw. deren Mangel der Erfindung nicht deren Wirkung nehmen kann, wonach dem Erfinder jenes Recht auf Nutzungsbestimmung nicht zustehe; was ihm in solchem Fall zu versagen ist, ist lediglich der Anspruch auf ausschließliche Ausbeutung der Erfindung während der Schutzfrist.

Diese Anschauung wird aber auch bei *dual use* Erfindungen bedeutend. Hier muss dem Erfinder – ähnlich dem Persönlichkeitsschutzrecht im Urheberrecht – auch nach Ende der Schutzfrist das Recht zustehen, möglichen martialischen Gebrauch der Erfindung seinem Willen nach zu unterbinden.

Ganz demgemäß bestimmt auch der operative Artikel I des zitierten Gesetzes, was folgt:

I. Toute découverte ou nouvelle invention, dans tous les genres d'industrie, est la propriété de son auteur ; en conséquence, la loi lui en garantit la pleine et entière jouissance, suivant le mode et pour le temps qui seront ci-après déterminés.

In der Folge dieses Eigentumsrechtes an der Erfindung, und nicht als dessen Konstitutiv, räumt das Gesetz dem Erfinder das ausschließliche Ausbeutungsrecht ein, welches genau genommen hier definiert ist als der *volle und gänzliche Genuss der Erfindung* während der Frist, was impliziert, dass nach Ablauf dieser Frist dem Eigentümer, ein welcher der Erfinder ja bleibt, ein restlicher Kern an Rechten an seiner Erfindung bleibt: und der besteht insbesondere in dem besagten Recht auf Nutzungsbestimmung. – Dass da im Artikel IV/2 des Gesetzes, in einem Nebensatz ganz anderen Zusammenhangs zu lesen steht, dass die Patentbeschreibung samt ihrer Mittel öffentlich sei *au moment où l'inventeur recevra son titre de propriété*, kann daran nichts mehr ändern.

³ *Convention pour la protection de la propriété industrielle*, 20. März 1883, MARTENS, N.R.G., 2^{ème} série, X, [133](#); article I : *Les gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, de la France, du Guatemala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador, de la Serbie et de la Suisse sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la propriété industrielle.*

Was nun spezifisch waffentechnisch Relevantes angeht, ist der Artikel V des zitierten Gesetzes einschlägig; er lautet:

*V. Quant aux objets d'une utilité générale, mais d'une **exécution** trop simple et d'une imitation trop facile pour établir aucune spéculation commerciale, et dans tous les cas, lorsque l'inventeur aimera mieux traiter directement avec le Gouvernement, il lui sera libre de s'adresser, soit aux assemblées administratives, soit au Corps législatif, s'il y a lieu, pour confier sa découverte, en démontrer les avantages et solliciter une récompense.*

Und insbesondere, wenn der Erfinder mit der Regierung selbst über eine Vergütung für die Nutzung seiner Erfindung verhandeln will, welche von einer zu einfachen Vollstreckbarkeit und einer zu leichten Nachahmbarkeit ist, als dass jede Industriespionage auszuschließen wäre, stehe ihm also frei, dies zu tun; wobei Voraussetzung, dass die Erfindung von einer allgemeinen Nützlichkeit ist, offenbar nicht zutreffen muss: Hier können nur Erfindungen von Waffen geeint sein! Dies impliziert auch die Verwendung des fett hervorgehobenen Begriffs der *exécution*, welcher zwar hier semantisch nicht falsch ist, jedoch ohne weiteres auch, wie sonst im weiteren Gesetzestext, durch *exercice* ersetzt werden hätte können.

VII. Afin d'assurer à tout inventeur la propriété et la jouissance temporaire de son invention, ...

So der erste Halbsatz des Artikels VII, der somit bestätigt, dass das Eigentum nicht ausschließlich mit dem Genuss identisch ist bzw. nicht in diesem restlos aufgeht.

Die gleichfalls zentrale Bestimmung des Artikels VIII besagt nun, was folgt:

VIII. Les patentes seront données pour cinq, dix ou quinze années, au choix de l'inventeur; mais ce dernier terme ne pourra jamais être prolongé sans un décret particulier du Corps législatif.

Eine Verlängerung der Frist von 15 Jahren selbst auf ein Vielfaches davon sollte also kraft Dekretes der Gesetzgebung möglich sein. Damit korrespondierend, was insbesondere Waffentechnisches angeht, ist Artikel XI/I in seinem zweiten Teil:

XI. Il sera libre à tout citoyen d'aller consulter au secrétariat de son département, le catalogue des inventions nouvelles; il sera libre de même à tout citoyen domicilié de consulter au dépôt général établi à cet effet, les spécifications des différentes patentes actuellement en exercice; cependant les descriptions ne seront point communiquées, dans le cas où l'inventeur ayant jugé que des raisons politiques ou commerciales exigent le secret de sa découverte, se serait présenté au Corps législatif pour lui exposer ses motifs, et en aurait obtenu un décret particulier sur cet objet.

Die vorläufige Entscheidung, ob eine waffenfähige Erfindung als solche genutzt werden bzw. dem Staat vorbehalten bleiben soll, war hier also ganz im Einklang mit seinem Eigentumsrecht, allerdings bloß scheinbar, wie unten erhellen wird, dem Erfinder überlassen. Hierher gehört bereits der Absatz 2 des vorzitierten Artikels XI; er lautet:

Dans le cas où il sera déclaré qu'une description demeurera secrète, il sera nommé des commissaires pour veiller à l'exactitude de la description, d'après la vue des moyens et procédés, sans que l'auteur cesse pour cela d'être responsable par la suite de cette exactitude.

Zum einen schreibt das Gesetz hier gleichsam Spionage durch den Staat vor, zum anderen soll der hier nurmehr Autor genannte „Erfinder“ verantwortlich bleiben!

Im Verein mit der Bestimmung des ersten Satzes des Artikels XII, wonach *[l]e propriétaire d'une patente jouira privativement de l'exercice et des fruits des découverte, invention ou perfection pour lesquelles ladite patente aura été obtenue*, folgt schon hier, dass einem Erfinder einer *dual use* Erfindung der im Patentantrag unterlassene Anspruch auf den

waffentechnischen Nutzungsumfang seiner Erfindung zum Verhängnis werden kann. Denn in logischer Konsequenz bestimmt der zitierte Artikel XII weiter, dass der Patentinhaber *pourra, en donnant bonne et suffisante caution, requérir la saisie des objets contrefaits, et traduire les contrefacteurs devant les tribunaux*, woraufhin der überführte Verletzer des Patents zu voller Genugtuung verurteilt wird, was dort näher ausgeführt ist. Artikel XIII aber kehrt vor, was folgt:

Dans le cas où la dénonciation pour contrefaçon, d'après laquelle la saisie aurait eu lieu, se trouverait dénuée de preuves l'inventeur sera condamné envers sa partie [...].

Während oben, im Artikel XII also die Rede vom Patentinhaber ist, der den mutmaßlichen Verletzer klagt, wird hier bestimmt, dass dann, wenn die Klage ungerechtfertigt ist, der Erfinder zu verurteilen ist. Im Verein mit dem im vorigen Absatz fett hervorgehobenen Zitat bedeutet dies nun für Erfinder, die *dual use* Erfindungen nur mit deren friedfertigem Umfang anmelden, dass sie Verletzer, die den waffentechnischen Aspekt der Erfindung ausschlachten, gar nicht erfolgreich belangen, sondern damit rechnen können, dass sie selbst (zu Schadenersatz) verurteilt werden; sodass ihm nichts übrig bleibt, als auch den waffentechnischen Umfang anzumelden. In diesem Falle aber läuft er Gefahr, seinen ganzen Patentanspruch zu verlieren, wenn er nicht binnen 2 Jahren den ganzen Umfang industriell umsetzt; so Artikel XVI/4 des Gesetzes, der keine teilweise Einbuße vorkehrt.

Um diesem Dilemma zu entkommen, bleibt dem Erfinder von *dual use* Erfindungen nichts übrig, als seine Errungenschaft dem Staat zu übertragen.

Artikel VIII/4 der Völkerbundsatzung⁴ lautet:

The Members of the League agree that the manufacture by private enterprise of munitions and implements of war is open to grave objections. The Council shall advise how the evil effects attendant upon such manufacture can be prevented, due regard being had to the necessities of those Members of the League which are not able to manufacture the munitions and implements of war necessary for their safety.

Zynischer hätte dieser Affront gegen die in der Folge noch intensiver als zuvor ausgebauten Staaten der Dritten Welt nicht ausfallen können.

Dass dort, in der Völkerbundsatzung noch einschränkend und implizit die Rede davon sein sollte, dass einem Bedürfnis anderer, weniger entwickelter Staaten auf Waffenerwerb nur durch private Produktion Rechnung getragen werden könne, spießt sich diametral mit der gleichfalls 1919 zu St. Germain-en-Laye abgeschlossenen Konvention über die Kontrolle des Waffenhandels⁵, in welcher sehr wohl von der Überlassung von Waffen durch eine Regierung an die andere (im Schutzgebiet großer Teile der Dritten Welt) die Rede ist. Nach heutigem Konzept der UN-Charta ist dies eine Selbstverständlichkeit.

Zum Gesetz aus 1791 zu ergänzen ist noch ein Blick auf dessen Artikel XV, der da lautet:

XV. A l'expiration de chaque patente, la découverte ou invention devant appartenir à la société, la description en sera rendue publique, et l'usage en deviendra permis dans tout le royaume, afin que tout citoyen puisse librement l'exercer et en jouir, à moins d'un décret du Corps législatif n'ait prorogé l'exercice de la patente, ou n'en ait ordonné le secret dans les cas prévus par l'article XI.

⁴ MARTENS, *aaO*, 3^{ème} série, XI, [323](#).

⁵ 7 LONTS, [332](#).

Letztendlich erweist sich dieses Ergebnis als vorbildlich, denn es stellt, im Einklang etwa mit dem in Artikel 8 der späteren Völkerbundsatzung gehegten Wunsch, sicher, dass die Waffenproduktion ausschließlich in staatlicher Hand sei. Dieses Urteil schränkt aber die Tatsache ein, dass es bereits zu jener Zeit Vermögenden (gegen Ende des 18. Jahrhunderts) möglich gewesen sein wird, das Prozessrisiko zu tragen bzw. erst gar nicht auf die Erhebung des Patentanspruches betreffs des waffentechnischen Umfanges zu verzichten; und erst recht, vom Staat die unbegrenzte Verlängerung der Patentfrist zu erwirken. Desgleichen war diesen Kreisen möglich, wissenschaftliche Dienste der damaligen Intelligenz in Anspruch zu nehmen und so fremde Erfindungen für sich zu deklarieren. Dies alles wird im sogleich folgenden Abschnitt dieser Arbeit noch von Bedeutung sein, in dem sich erweisen wird, dass die tatsächlichen Umstände in relevanter Beziehung zum Gesetz aus 1791 dergestalt gewesen sein müssen, wie hier zuvor beschrieben.

*

b) 1844

Als nächster Meilenstein in der französischen Patent-Gesetzgebung ist das *Loi sur les Brevets d'invention*⁶ vom 5. Juli 1844 anzusehen. Sein Artikel 1 lautet:

Toute nouvelle découverte ou invention dans tous les genres d'industrie confère à son auteur, sous les conditions et pour le temps ci-après déterminés, le droit exclusif d'exploiter à son profit ladite découverte ou invention.

Ce droit est constaté par des titres délivrés par le Gouvernement, sous le nom de brevets d'invention.

Einerseits kommt hier zum Ausdruck, dass die Tatsache der Erfindung selbst das Recht verleiht, doch andererseits ist dieses gesetzlich geregelte Recht hier bloß noch auf die kommerzielle Ausbeutung beschränkt, eine welche bislang (nach dem oben erörterten Gesetz aus 1791) kraft Patentes zum ausschließlichen Recht erklärt worden war. Dass dem so ist, ergibt sich auch aus dem zitierten Absatz 2, wonach die Patenturkunde (*brevet d'invention*) dieses Recht lediglich bescheinigt bzw. feststellt, nicht aber konstituiert. Umso mehr kann aber der Umstand, dass hier, im Artikel 1, bzw. im Gesetz überhaupt, nur die Ausbeutung einer Regelung zugeführt wird, nicht bedeuten, dass daneben keine Rechte des Erfinders beständen, nämlich insbesondere das Recht, martialische Verwendung von *dual use* Erfindungen zu unterbinden.

Die oben erörterte Möglichkeit der Verlängerung der 15-jährigen Höchstfrist der Patentdauer durch gesetzliches Dekret, findet sich im Artikel 15.

Nachdem Artikel 5 die Anmeldeformalitäten regelt, bestimmt Artikel 6 Absatz 1, was folgt:

La demande sera limitée à un seul objet principal, avec les objets de détail qui le constituent, et les applications qui auront été indiquées.

Betreffs der *dual use* Erfindungen könnte aus dem fett hervorgehobenen Passus der Schluss gezogen werden, dass jeweils nur einer der zwei (oder mehreren) Umfänge der Erfindung Gegenstand der Anmeldung sein kann. Doch Absatz 2 des Artikels 6 stellt klar:

⁶ BLRF, IX^{ème} série, XXIX, no. [11.341](#).

Elle mentionnera la durée que les demandeurs entendent assigner à leur brevet dans les limites fixées par l'article 4, et ne contiendra ni restrictions, ni conditions, ni réserves.

Der Patentanspruch darf somit von keinen Einschränkungen, Bedingungen oder Vorbehalten eingeengt werden; was für den waffentechnischen Aspekt einer *dual use* Erfindung bedeutet, dass dieser zwar nicht ausgeschlossen werden darf, gemäß zitiertem Absatz I aber Gegenstand einer eigenen (gleichzeitig einzubringen) Anmeldung zu sein hat. Dies folgt aus dem ersten Satz des Artikels 12, der da vorkehrt, dass alle Anmeldungen, die u. a. den Erfordernissen des Artikels 6 nicht genügen, zurückgewiesen werden.

Artikel 16 Absatz I des Gesetzes aus 1844 lautet sodann:

Le breveté ou les ayants droit au brevet auront, pendant toute la durée du brevet, le droit d'apporter à l'invention des changements, perfectionnements ou additions, en remplaçant, pour le dépôt de la demande, les formalités déterminées par les articles 5, 6 et 7.

Ces changements, perfectionnements ou additions, seront constatés par des certificats délivrés dans la même forme que le brevet principal, et qui produiront, à partir des dates respectives des demandes et de leur expédition, les mêmes effets que ledit brevet principal, avec lequel ils prendront fin.

Um waffentechnische Verbesserungen an *dual use* Erfindungen zu fördern, ist ein Anreiz notwendig, der das Auslaufen des Patentschutzes mit dem Ende der Schutzfrist des Hauptpatentes umgeht. Dieser wurde im Artikel 17 geschaffen, der bestätigt, dass anstelle des Zusatzpatentes nach Artikel 16 auch ein neues Hauptpatent angemeldet werden könne, für welches die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 gelte.

Artikel 30 Absatz 4 aber lautet:

Seront nuls, et de nul effet, les brevets délivrés dans les cas suivants, savoir :

[...]

4° Si la découverte, invention ou application est reconnue contraire à l'ordre ou à la sûreté publique, aux bonnes mœurs ou aux lois du royaume, sans préjudice, dans ce cas et dans celui du paragraphe précédent, des peines qui pourraient être encourues pour la fabrication ou le débit d'objets prohibés.

Die guten Sitten sind freilich zeitgeistig abhängig. Im ausgehenden 18. Jahrhundert war der Einsatz von Waffen selbstverständlich. Vor dem Hintergrund des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen sieht dies heute grundsätzlich anders aus. In diesem Zusammenhang gewinnt die Bestimmung des Artikels 32 Absatz 2 des Gesetzes aus 1844 an Bedeutung; sie lautet:

Sera déchu de tous ses droits,

[...]

2° Le breveté qui n'aura pas mis en exploitation sa découverte ou invention en France, dans le délai de deux ans, à dater du jour de la signature du brevet, ou qui aura cessé de l'exploiter pendant deux années consécutives, à moins que, dans l'un ou l'autre cas, il ne justifie des causes de son inaction.

Bereits im oben diskutierten Gesetz aus 1791 war fundamental von den Menschenrechten die Rede, welche in direkter Verbindung zu den Rechten des Erfinders stehen. Eben diese Menschenrechte gebieten, dass die im Artikel 30 bemühten Gebräuche (gegen welche der waffentechnische Umfang des Patents nicht verstieße) nicht zum Ausschluss dessen führen

können, dass der Patentinhaber sich für das Unterbleiben der Ausbeutung eines solchen Umfanges auf sein Gewissen beruft.

Das Gesetz aus 1844 eröffnete somit bahnbrechenden Rechtsschutz für die Gewissensgründe des Erfinders, die ihm untersagten *dual use* Erfindungen der waffentechnischen Ausbeutung preiszugeben, und sicherte ihm überdies ein Ausschlussrecht gegenüber Dritten hinsichtlich solcher Ausbeutung.

Demgegenüber sieht Artikel 23 desselben Gesetzes aus 1844 vor, was folgt:

Les descriptions, dessins, échantillons et modèles des brevets délivrés, resteront, jusqu'à l'expiration des brevets, déposés au ministère de l'agriculture et du commerce, où ils seront communiqués sans frais, à toute réquisition.

Toute personne pourra obtenir, à ses frais, copie desdites descriptions et dessins, suivant les formes qui seront déterminées dans le règlement rendu en exécution de l'article 50.

Der fett hervorgehobene letzte Halbsatz verweist auf Artikel 50, welcher lautet:

Des ordonnances royales, portant règlement d'administration publique, arrêteront les dispositions nécessaires pour l'exécution de la présente loi, qui n'aura effet que trois mois après sa promulgation.

Die Einsicht in und Abschrift von Patentbeschreibungen nach Artikel 23 sollte also gemäß Verordnungen geschehen, die *in Exekution* des Artikels 50 erlassen würden. Zweifellos sagen lässt sich somit, dass der Erlass solcher Verordnungen nach Artikel 50 Voraussetzung für den Vollzug des Gesetzes ist. In diesem Zusammenhang interessiert die Bestimmung des Artikels 52, der da lautet:

Seront abrogées, à compter du jour où la présente loi sera devenue exécutoire, les lois des 7 janvier et 25 mai 1791, celle du 20 septembre 1792, l'arrêté du 17 vendémiaire an VII, l'arrêté du 5 vendémiaire an IX, les décrets des 25 novembre 1806 et 25 janvier 1807, et toutes dispositions antérieures à la présente loi, relatives aux brevets d'invention, d'importation et de perfectionnement.

Exécutoire bedeutet *vollstreckbar*, was etwas anderes ist, als *in Kraft befindlich* (*ayant effet*). Diese zuletzt zitierte (hervorgehobene) Bestimmung bezieht sich also **nicht** auf das Inkrafttreten des Gesetzes, welches gemäß oben zitiertem Artikel 50 drei Monate nach seiner Verlautbarung erfolgen sollte, sondern auf **tatsächliche** Umstände, die erfüllt sein müssen, damit es vollzogen werden kann. Damit kann vordergründig nur auf die Verordnungen laut Artikel 50 abgestellt sein. Und diese Verordnungen hatten sich nicht nur auf den Regelungsbereich des Artikels 23 zu beziehen, sondern etwa auch auf die Frage, was überhaupt mit *dual use* Patenten bzw. ihrem waffentechnischen Umfang zu geschehen habe. Zumal solche, wie sogleich dargetan werden wird, vorerst nicht ergingen, konnte auch die im Artikel 52 angeordnete Aufhebung des Gesetzes aus 1791 nicht wirksam werden. Desgleichen kann als solche Voraussetzung der Vollstreckbarkeit hintergründig angesehen werden, dass sich die Gebräuche entsprechend änderten.

Gleichwohl bot das hier erzielte Ergebnis freilich mannigfaltige Möglichkeiten der Interpretation, was teilweise Anwendbarkeit und teilweise Aufhebung anlangt.

*

c) 1935

Diese zuvor angesprochenen Verordnungen ergingen erst in den Zwischenkriegsjahren des 20. Jahrhunderts, mithin in großer zeitlicher Nähe zur Entdeckung der Kernkräfte. Es sind die folgenden:

Am 30. Oktober 1935 erging das *Décret relatif aux brevets d'inventions intéressant la défense nationale*⁷; es sieht in seinem Artikel 1 vor, was folgt:

Les brevets pris au nom de l'Etat pour une invention intéressant la défense nationale pourront, à la demande du ministre intéressé, être délivrés sans aucune publicité.

Ils seront conservés, en l'état, dans les archives de l'office national de la propriété industrielle.

Die Landesverteidigung betreffende Erfindungen konnten also klassifiziert und von der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Damit war der Erkenntnis gefolgt worden, dass [i]I paraît nécessaire au Gouvernement de rendre ces dispositions⁸ applicables dans le moindre délai possible, en vue d'éviter que notre pays ne demeure, à cet égard, dans une situation inférieure à celle des Etats étrangers qui ont déjà adopté des dispositions analogues; wie es in der Promulgationsklausel heißt.

Demselben Zweck diente Artikel 2, der da auszugsweise lautet:

L'Etat peut exproprier par décret, en tout ou en partie, moyennant une juste indemnité, les inventions, brevetée ou non, intéressant la défense nationale, en vue de les utiliser ou de les conserver secrètes.

Les ministres de la guerre, de la marine et de l'air sont autorisés, à cet effet, à faire prendre connaissance, dans les bureaux de l'office national de la propriété industrielle, à titre strictement confidentiel, de toutes les demandes de brevets déposées.

Indem hier sowohl angemeldete als auch nicht angemeldete Erfindungen betroffen erklärt werden, wird bestätigt, dass auch die letzteren einer rechtlichen Rolle fähig und als solche konfiszierbar sind. Die Enteignung darf aber nur zugunsten der **Landesverteidigung** erfolgen. Daraus folgt, dass der Einsatz solcher enteigneter Erfindungen etwa für einen Angriffskrieg ausgeschlossen und das Recht, solches zu unterbinden, dem Erfinder unbenommen ist. Dies entspricht geltendem Völkerrecht: namentlich dem Recht der Charta der Vereinten Nationen⁹, dem Rom-Statut über den Internationalen Strafgerichtshof¹⁰ und letztlich auch den Menschenrechten (des Erfinders), darunter insbesondere jenem nach Artikel 18 UDHR¹¹ auf Freiheit des Gewissens.

Denn es liegt auf der Hand, dass der Staat sich betreffs des tiefen Eingriffs, einen welchen die Enteignung von geistigem Eigentum bedeutet, nicht auf Umstände stützen kann, die gar nicht dem allgemeinen Besten (als Voraussetzung für die Enteignung) entsprechen. Dafür hat er keinerlei Stütze im Rechtssystem.

Vorläufiges Fazit ist somit, dass nach ursprünglichem französischen Patentrecht dem Erfinder jedenfalls das Recht unbenommen bleibt, wen auch immer vor Gericht dagegen in

⁷ *Journal officiel de la République française* (JORF), No 256, 31 Octobre 1935, [11511](#).

⁸ U. a. das Gesetz aus 1844.

⁹ <https://www.un.org/en/charter-united-nations/>

¹⁰ <https://www.icc-cpi.int/resource-library/Documents/RS-Eng.pdf>

¹¹ [http://www.undocs.org/A/RES/217\(III\)](http://www.undocs.org/A/RES/217(III)), Annex.

Anspruch zu nehmen, dass dieser seine Erfindung oder deren Produkte zu aggressiven Zwecken martialischer Art einsetzt.

*

III) Das österreichisch-ungarische Recht

a) 1820

Das Patent¹² vom 8. Dezember 1820¹³ weist die nachstehende Präambel auf:

Um in allen Provinzen des Österreichischen Staates ein gleichförmiges System der Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie einzuführen, und durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der National-Betriebsamkeit günstig zu wirken, haben Wir über einen Vortrag Unserer Commerz-Hofcommission zu beschließen besonden:

Auch dieses Gesetz behandelt somit nur das Privileg der Ausschließlichkeit bei der Nutzung des Patents, welches zeitlich begrenzt ist.

In § 1 des vorzitierten Privilegienpatents aus 1820 wurde sodann bestimmt, was folgt:

§. 1.

Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in dem Österreichischen Staate sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes im gesamten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

Präziser wurde in der Folge § 2, welcher lautet:

§. 2.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bey dem Kreisamte, in dessen Bezirke er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beyliegenden Formulare A einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wessenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erlangen

¹² Mit der Bezeichnung *Patent* wurden in der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Kaiser selbst erlassene Gesetze versehen, sodass für patentrechtliche Belange eine andere Bezeichnung gefunden werden musste; sie fiel auf *Privilegium*.

¹³ JGS, 5. Fortsetzung, 1820/1722, [252](#).

wünscht, (welche jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von fünfzehn Jahren überschreiten dürfen, §. 19) auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 13 — 18) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

- a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.
- b) Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu ververtigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.
- c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn.
- d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich, und ohne Zweydeutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.
- e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theuerere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind, zur besseren Verständigung der Gegenstände, der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beizufügen; obwohl dieselben nicht unumgänglich erforderlich werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann.

Zuständig für die Entgegennahme von Patentgesuchen waren somit die Kreisämter in den politischen Bezirken. § 6 bestimmt sodann:

§. 6.

Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen; sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesehren zuwider sey? darüber gleichfalls ohne Verzug längstens binnen acht Tagen ihren Bericht an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde zu erstatten, und sammt dem Gesuche die mit der Bestätigung des Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf deren Umschlag sie bloß den Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung an die Commerz-Hofstelle beizufügen hat, unerbrochen beizulegen.

Die Landesstellen (die Vorgänger der Landesregierungen), an welche die Kreisämter solche Gesuche gemäß § 5 weiterzuleiten hatten, hatten ihre Nachforschungen somit auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine Gesetzwidrigkeit oder öffentliche Schädlichkeit der Erfindung evident erschien. Das Gesetz unterlässt, *expressis verbis* anzurufen, dass solche Erfindungen vom Patentschutz ausgenommen seien; was seine Gründe wohl im Interesse des Staates an *dual use* Erfindungen gehabt haben wird. Nichtsdestotrotz steht fest, dass auch hier der Gedanke verfolgt wurde, wonach Ausnutzung von Erfindungen zum allgemeinen Schaden, oder in rechtswidriger Weise, nicht statthaft sein sollte.

Demgemäß kehrt § 7 vor, was folgt:

§. 7.

Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit oder Gesetzwidrigkeit aus Staats-Rücksichten bey der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auffallen, welche solche Erhebungen nothwendig machen; und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläufige Anzeige an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde binnen acht Tagen zu machen.

Dass die Landesstellen trotz etwaiger solcher Bedenken einen vorläufigen Bericht an die Hofstelle zu richten hatten, bestätigt, was oben zum Interesse an Waffentechnischem gesagt wurde.

§ 8 spricht erst Klartext:

§. 8.

Eine Eröffnung der von den Privilegien-Werbern zu überreichenden versiegelten Beschreibungen bey der Landesstelle darf nur bey solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitäts-Fach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bey anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrensarten gegen Polizey- oder Sanitäts-Rücksichten, oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches, gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

Nimmt man diese Regel wörtlich, erhellt, dass eine Versagung der Nutzung insbesondere dann nicht erfolgte, wenn man sich auf eine Teilung derselben zwischen Staat und Erfinder einigte: denn dass die Gestattung nicht mit ausschließendem Privilegium erfolgen konnte, besagt nicht, dass sie nicht ohne die Ausschließlichkeit gewährt werden könnte. Ganz im

Gegensatz zum französischen Recht tolerierte die Obrigkeit hier also private Waffenproduktion, solange man nur selbst mitnaschen konnte.¹⁴

Denn § 10 besagt:

§. 10.

Das ausschließende Privilegium sichert und schützt den Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner eingelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

Und § 11 bestimmte, was folgt:

§. 11.

Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind; folglich überall in der Monarchie Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, um seine Erfindungs-Benützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponieren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen.

Wer *nach Belieben* disponieren kann, kann auch nur nicht ausschließliche Lizenzen erteilen, welche somit bereits bekannt waren. Umgekehrt konnte wohl auch ein nicht ausschließliches Privileg an den Erfinder erteilt werden.

§ 31 kehrte vor, was folgt:

§. 31.

Eingriffe in die Privilegien werden mit einer Strafe von Ein Hundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten, verpönt.

Ob insbesondere bei *dual use* Erfindungen die Absicht, deren waffentechnische Ergebnisse völkerrechtswidrig und somit womöglich gegen das Gewissen des Erfinders zu verwenden, bereits bei der Produktion oder erst hernach, etwa auch durch einen vom Produzenten verschiedenen Käufer gefasst wird, kann für deren Untersagung keinen Unterschied machen,

¹⁴ Eine Eigenheit, die alleine schon einen Kriegsgrund darstellen konnte.

weil beide keinerlei schutzwürdiges Interesse aufzuweisen haben, das berücksichtigt werden könnte.

*

Mit einem weiteren Patent vom 31. März 1832¹⁵ kamen die folgenden Änderungen:

[fortzusetzen]

parch(em)in

¹⁵ JGS, 1832/2556, [37](#).

